

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K11

"Solarpark Kammerstein" Flurstück 110 Gemarkung Kammerstein, Gemeinde Kammerstein mit 23. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit 16.10.2020 bis 16.11.2020

Träger	Stellungnahme
Behörden	
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Johann-Strauß-Str. 1 91154 Roth poststelle@aelf-rh.bayern.de</p> <p>Schreiben vom 26.10.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung des Bebauungsplans K11 "Solarpark Kammerstein" mit 23. FNP Änderung im Parallelverfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> Nach dem Schreiben der Obersten Baubehörde IB5-4112. 79-037/09 vom 19.11.2009 können eingriffsminimierende Maßnahmen den Kompensationsfaktor zur Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen auf 0,10 verringern. Laut der Begründung i.d.F. vom 29.09.2020 liegen entsprechende eingriffsminimierende Maßnahmen durch den Einsatz standortgemäßes, autochthones Saat- und Pflanzgut beim Bebauungsplan K11 "Solarpark Kammerstein" vor. Der Umfang der unter Kapitel 8 angegebenen erforderlichen Ausgleichsflächen durch die Ausweisung des o.g. Sondergebiets liegt demnach um 50 % höher als bei Anwendung eines Faktors in Höhe von 0,10. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 1a Absatz 2 BauGB hingewiesen, wonach mit landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich sparsam umzugehen ist. Vor dem Hintergrund der großflächigen Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland muss der landwirtschaftliche Flächenverbrauch auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Aus diesem Grund ist für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes der verringerte Faktor von 0,10 beim o.g. Verfahren heranzuziehen. Falls im Norden und im Westen des geplanten Sondergebiets entlang der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen eine neue Zaunanlage entstehen soll, ist der Zaun mindestens 50 cm von der Grenze einzurücken. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke, insbesondere bei anhaltender Trockenheit, sich unvermeidliche Emissionsentwicklungen in Form von Staub ergeben können. Diese sind auf den geplanten Flächen des Sondergebiets hinzunehmen. Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Bebauung einen Abstand von mindestens 20 Metern zu Waldflächen einhält und durch Pflanzung von Sträuchern ein sinnvoller Übergang geschaffen wird.</p>
<p>Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abteilung B – Koordination Bauleitplanung Postfach 10 02 03 80076 München beteiligung@bfd.bayern.de</p> <p>Schreiben vom 15.10.2020 Az. P-2020-5514-1_S2</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. In der Nähe des Planungsgebiets befindet sich jedoch ein Baudenkmal nach Art 1 Abs. 2 BayDSchG: <i>D-5-76-128-5 - Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Georg, Sandsteinquaderbau mit Walmdach und östlichem Turm mit Spitzhelm, flachgedeckter Saalbau mit umlaufenden Emporen, im Markgrafestil, von Johann David Steingruber, 1749; mit Ausstattung; Friedhofsummauerung, Sandsteinquadermauer, bez. 1687.</i> Das Denkmal ist in die entsprechenden Pläne zu kartieren. Darüber hinaus sind sämtliche Baumaßnahmen, die sich aufgrund der Nähe zum Baudenkmal auf dessen Bestand oder Erscheinungsbild auswirken können, frühzeitig mit den Denkmalbehörden abzustimmen und bedürfen</p>

	<p>einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden sachgerecht berücksichtigt. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisaufnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>
<p>Landratsamt Roth Weinbergweg 1 91154 Roth reinhold.neubauer@landratsamt-roth.de Schreiben vom 16.11.2020</p>	<p>Zum FNP: Sehr geehrte Damen und Herren, der Vorentwurf des im Betreff genannten FNP-Verfahrens umfasst ein Planungsgebiet von ca. 10,66 ha. Der Planungsbereich liegt nordwestlich von Kammerstein und nördlich der Bundesstraße B 466 und soll als Sonderbaufläche "Freifläche für Photovoltaik" ausgewiesen werden (bisherige Darstellung/ en: Fläche für die Landwirtschaft). Gemäß Landschaftsplan sollen - soweit möglich - eine Flurdurchgrünung sowie die Vernetzung von Ackerrandstreifen und Stilllegungsflächen erfolgen. Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist erforderlich damit der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan K 11 "Solarpark Kammerstein" dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB entspricht. Deshalb werden zeitgleich beide Verfahren durchgeführt (Parallelverfahren).</p> <p>Soweit öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches berührt werden, tragen Planungskonzept und -inhalt diesen Belangen weitgehend Rechnung. Wir haben deshalb keine Einwendungen und stimmen dem Vorentwurf zu.</p> <p>Bitte unterrichten Sie uns über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - hierzu weisen wir auf den erforderlichen Inhalt der Bekanntmachung hin - und legen Sie uns bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf zusätzlich zur digitalen Version 1-fach in Papierform vor. Bitte berücksichtigen Sie bei der Bekanntmachung auch die aktuellen Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (z. B.: § 3 Abs. 3 BauGB bei FNP-Verfahren; § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB: Einstellung der Unterlagen ins Internet, kein Verweis auf § 47 VwGO).</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 08.06.2020 (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen während der CO-VID-19-Pandemie) weisen wir hin.</p> <p>Die Gemeinde Kammerstein erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.</p> <p>Zum BBP: Sehr geehrte Damen und Herren, der Vorentwurf des im Betreff genannten Bebauungsplanes umfasst ein Planungsgebiet von ca. 10.66 ha. Der Planungsbereich liegt nordwestlich von Kammerstein und nördlich der Bundesstraße B 466 und soll als Sondergebiet "Photovoltaikanlage" ausgewiesen werden. Der Planentwurf entspricht nach Art und Umfang der geplanten baulichen Nutzung nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und damit auch nicht dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB. Deshalb läuft zeitgleich das erforderliche Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren).</p> <p>Öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches stehen der Planungsabsicht zwar grundsätzlich nicht entgegen, zu Teilaspekten der Planung haben wir aber folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>wasserrechtliche Belange:</u> 1. In der Satzung 2.3.3 Niederschlagswasser / Grundwasserschutz ist der Verweis auf die VAwS zu entnehmen (3. Abs.), diese wurde durch die AwSV ersetzt und ist somit nicht mehr einschlägig.

	<p>• <u>Belange Gesundheitsamt:</u></p> <p>2. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser sind Herkunft und der mögliche Verschmutzungsgrad zu berücksichtigen. Bei zusätzlicher Verschmutzung des Niederschlagswassers durch Verkehrsflächen z.B. durch Fahrzeuge oder durch Verunreinigung mit chemischen Substanzen, ist die Versickerung des Regenwassers ohne Vorbehandlung vom Verunreinigungsgrad abhängig. Sollte dies geplant werden ist das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als amtlicher Sachverständiger über die Planung zu informieren. Die Anforderungen an die Einleitung sind in § 7 a WHG formuliert. Die Benutzungsbedingungen und -auflagen und Hinweise des WWA sind zu berücksichtigen.</p> <p>• <u>naturschutzfachliche Belange:</u></p> <p>Mit dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB besteht Einverständnis. Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen dem Bebauungsplan keine grundsätzlichen Versagungsgründe entgegen, in folgenden Punkten ist der vorliegende Entwurf aber noch zu überarbeiten bzw. zu ergänzen:</p> <p>3. Alle artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind zwingend mit in die Satzung zu übernehmen.</p> <p>4. Es fehlen noch die konkreten Aussagen zu den CEF-Maßnahmen der Feldlerche, welche zur abschließenden Beurteilung vorliegen müssen.</p> <p>5. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes ist auch hier der Regelausgangswert von 0,2 nach dem Schreiben der OBB vom 19.11.2009 anzusetzen. Die Verwendung von autochthonem Saatgut ist seit 01.März 2020 nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG gesetzlich vorgeschrieben und kann somit nicht für eine Absenkung des Eingriffsfaktors herangezogen werden.</p> <p>6. Die Aussagen zur Pflege und zum Monitoring sind noch zu konkretisieren, insbesondere auch für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche. Es ist mit in die Satzung aufzunehmen, ab und bis wann gemäht werden darf und wie das Monitoring vorzunehmen ist.</p> <p>• <u>Sonstiges:</u></p> <p>7. Gemäß § 17Abs. 1 BauNVO beträgt die Obergrenze der Grundflächenzahl in einem Sondergebiet 0,8. Dieser Wert könnte gem. Vorentwurf bereits vollständig durch die Solarmodule ausgeschöpft werden. Zusätzlich wären noch Nebenanlagen bis zu 300 m² (2.1.2) sowie Unterstände für Weidetiere (2.2.2 - zulässige Fläche nicht näher angegeben) zulässig. Dies wäre noch näher zu prüfen (Überschreitung?) und evtl. bei den Festsetzungen zu berücksichtigen.</p> <p>8. Bezüglich der in der Begründung beschriebenen Zufahrten weisen wir darauf hin, dass die Benutzung der "Wege" rechtlich gesichert sein muss (gewidmet oder privatrechtlich). Dies sollte sich aus der Begründung noch ergeben.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Bitte unterrichten Sie uns über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - hierzu weisen wir auf den erforderlichen Inhalt der Bekanntmachung hin - und legen Sie uns bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf zusätzlich zur digitalen Version 2-fach in Papierform vor.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei der Bekanntmachung auch die aktuellen Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (z. B.: § 3 Abs. 3 BauGB bei FNP-Verfahren; § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB: Einstellung der Unterlagen ins Internet, kein Verweis auf § 47 VwGO).</p> <p>Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 08.06.2020 (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen während der CO-VID-19-Pandemie) weisen wir hin.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Die Gemeinde Kammerstein erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.</p>
<p>Planungsverband Region Nürnberg Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren.</p> <p>Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.</p> <p>Bevölkerungsentwicklung: 1970: 1.819 Ew.; 1990: 2.381 Ew., 2000: 2.650 Ew., 2010: 2.841 Ew., 2019: 3.063 Ew.</p>

<p>pvrn@stadt.nuernberg.de</p> <p>Scheiben vom 10.11.2020</p>	<p>Zentralörtliche Einstufung: keine</p> <p>Die Gemeinde Kammerstein beabsichtigt, mit den o.a. Vorhaben die Voraussetzungen für die Realisierung eines Solarparks mit ca. 10,7 ha zu schaffen. Bislang ist das Areal im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:</p> <p>Das Vorhaben entspricht dem Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7), wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der Region verstärkt genutzt werden sollen.</p> <p>Laut Landesentwicklungsprogramm (LEP) 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Der o.a. Standort liegt unmittelbar nördlich der Bundesstraße B 466. Insofern kann von einer gewissen infrastrukturellen Vorprägung des Areals im Sinne des LEP 6.2.3 (G) ausgegangen werden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes des Hauptortes Kammerstein wird auf Grund des südlich der B 466 existierenden Waldbestands aus regionalplanerischer Sicht nicht gesehen. Die landwirtschaftlichen Flächen weisen zudem laut Planunterlagen eine vergleichsweise geringe Bonität auf (vgl. Begründungstext zum FNP, S. 10).</p> <p>Eine im Rahmen der Bauleitplanung obligatorisch durchzuführende Alternativenprüfung wurde aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht wird daher empfohlen, keine Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.</p>
<p>Regierung v. Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde Postfach 606 91522 Ansbach poststelle@reg-mfr.bayern.de</p> <p>Schreiben vom 28.10.2020</p>	<p>zum FNP: Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:</p> <p>Auf einer Fläche von ca. 10,66 ha nördlich der B 466 soll ein „Sondergebiet Freifläche für Photovoltaik“ dargestellt werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan KI 1 „Solarpark Kammerstein“ aufgestellt.</p> <p>Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sind für das o.g. Vorhaben einschlägig:</p> <p>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z=Ziel) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p>6.2.3 Photovoltaik (G=Grundsatz) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.</p> <p>Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (L-EP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3). Das Plangebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt. Eine Vorprägung durch infrastrukturelle Bauten (B 466) ist gegeben. Es handelt sich aus landesplanerischer Sicht folglich um einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP. Im Rahmen der Bewertung von Planungsalternativen wird dargelegt, dass keine besser geeigneten Flächen verfügbar sind.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben</p> <p>Zum BBP: Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Auf einer Fläche von ca. 10,66 ha nördlich der B 466 soll ein „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sind für das o.g. Vorhaben einschlägig:</p>

	<p>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z=Ziel) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p>6.2.3 Photovoltaik (G=Grundsatz) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.</p> <p>Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3). Das Plangebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt. Eine Vorprägung durch infrastrukturelle Bauten (B 466) ist gegeben. Es handelt sich aus landesplanerischer Sicht folglich um einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP. Im Rahmen der Bewertung von Planungsalternativen wird dargelegt, dass keine besser geeigneten Flächen verfügbar sind.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</p>
<p>Staatliches Bauamt Nürnberg Postfach 4757 90025 Nürnberg kata.jaeger@stban.bayern.de Schreiben vom 12.11.2020 / Mail 16.11.2020</p> <p>ergänzende Mail vom 03.12.2020</p>	<p>Zum FNP: Sehr geehrte Damen und Herren, seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn unsere Auflagen zum gleich-zeitig vorgelegten Bebauungsplan (Bebauungsplan K11 Solarpark Kammerstein“) entsprechend der für Flächennutzungspläne üblichen Detailschärfe eingearbeitet und berücksichtigt werden. Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Zum BBP: Sehr geehrte Damen und Herren, seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen an Bundesstraßen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan textlich und planerisch darzustellen und von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Dies gilt auch für baugenehmigungsfreie Anlagen. 2. Für die dauerhafte Erschließung des Bauleitplangebietes ist ausschließlich die Zufahrt über den Flurweg FI.Nr. 125/4 zu nutzen. Durch das Vorhaben ändern sich die Zufahrtsverhältnisse. Der Straßengrund wird über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen. Die Nutzung der Zufahrt (für Wartungsfahrzeuge o. ä.) über den Wirtschaftsweg zur B 470 im Abschnitt 900 bei Station 2,745 gilt nach den gesetzlichen Bestimmungen als Sondernutzung gemäß Art. 19 Abs. 1 BayStrWG. Für die Zufahrt ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Sondernutzungserlaubnis durch den Betreiber bzw. Grundstückseigentümer beim Staatlichen Bauamt Nürnberg zu beantragen. Mit der Beantragung der Sondernutzungserlaubnis ist dem Bauamt Art und Umfang des zu erwartenden Einbiegenden und abbiegenden Verkehrs mitzuteilen. Ggf. sind Änderungen (Asphaltierung o. ä.) vorzunehmen. 3. Die Baustellenzufahrt sollte ebenfalls ausschließlich über den Flurweg FI.Nr. 125/4 erfolgen. Für die Baustellenzufahrt ist eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Landratsamt Roth zu beantragen. Eine Sondernutzungserlaubnis seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg ist in diesem Fall nicht erforderlich, da die Benutzung einer Erlaubnis bzw. einer Anordnung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf (vgl. Art. 21 BayStrWG). Unsere entsprechenden Auflagen als Straßenbaulastträger werden dann in der Verkehrsrechtlichen Anordnung berücksichtigt. 4. Für das Vorhaben ist ein Blendschutzgutachten zu erstellen, welches noch vor Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes dem Staatlichen Bauamt vorzulegen ist 5. Der Straßenbaulastträger der Bundesstraße trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der Anbindung des Bauleitplangebietes an die

Bundesstraße entstehen.

6. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Bundesstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

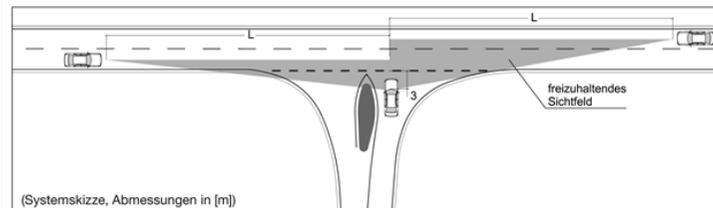
7. Das Oberflächenwasser der Zufahrt muss durch entsprechende Straßenabläufe bzw. Entwässerungsrinnen im Einmündungsbereich zuverlässig gefasst und abgeleitet werden.

8. Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Bundesstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.

9. Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Gemeinde die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.

10. **Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der Zufahrt über Fl. Nr. 125/4 in die St 2244 ist gemäß RAL mit der Seitenlänge $l = 200$ m und einem 5 m-Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt freizuhalten.**

Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.



11. Das Sichtdreieck ist in dem Bauleitplan planerisch und textlich festzuhalten.

12. Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen.

13. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von Seiten des Staatlichen Bauamtes Nürnberg keine Vorgaben gemacht.

14. Für neue Bäume und stammbildende Gehölze ist ein Abstand von mind. 10 m zum äußeren Rand der Fahrbahndecke einzuhalten. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch Hindernisse im Sinne der RPS 09 (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) beeinträchtigt werden

Hinweis:

Die vorliegende Stellungnahme berücksichtigt nur öffentlich-rechtliche Belange. Falls die Straßenbauverwaltung (Bundesstraßen-/Bundesstraßen-/Kreisstraßenverwaltung) mit eigenen Grundstücken von der geplanten Aufstellung des Bauleitplanes betroffen ist, bitten wir um gesonderte Mitteilung.

Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

	<p>ergänzende Mail 03.12.2020: Sehr geehrte Damen und Herren, in unserer Stellungnahme vom 12.11.2020 zu o. g. Bebauungsplan haben wir fälschlicherweise Straßen B 470 (Auflage 10) sowie die St 2244 (Auflage 10) genannt. Natürlich müsste dies immer B 466 heißen.</p> <p>Wir bitten dies zu berücksichtigen.</p>
<p>Verbände und sonstige Träger öffentlicher Be- lange</p>	
<p>Bayer. Bauernverband Ortsverband Barthelmesaurach Günzersreuth 4 91126 Kammerstein Schreiben vom 16.11.2020</p>	<p>Eingabe zu dem Bebauungsplan K 11</p> <p>Als Vertreter vieler aktiver Landwirte lehnen wir den Bebauungsplan in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Wir sind nichtgrundsätzlich gegen PV-Anlagen. Sie gehören auf die Dächer und auf landwirtschaftlich unattraktiven Flächen.</p> <p>Grundsätzlich sollte sich der Gemeinderat über Lage, Größe und Häufigkeit von PV-Anlagen, vor jeglicher Zustimmung zu Bebauungsplänen Gedanken machen und entsprechende Regelungen verabschieden. Wir sind sehr irritiert, dass in diesem Fall das Pferd von hinten aufgezäumt wird. Eine solche Regelung steht nach wie vor aus.</p> <p>Eine PV-Anlage inmitten von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ist abzulehnen. Die dortigen Bodenbonitäten gehören zu den besten in der Gemeinde Kammerstein. Der Druck für die noch wirtschafteten Betriebe in der Gemeinde Kammerstein erhöht sich damit und der Pachtzins steigt. Die negativen Auswirkungen auf die Nachbarflächen sind nicht abzuschätzen.</p> <p>Die vorgesehene Fläche ist in einem Stück über 10 ha, quadratisch und von allen Seiten mit Wegen erschlossen. Dafür geben wir in der Flurneuordnung über 40.000,-€-aus, um solche Flächen realisieren zu können.</p> <p>Mit dem vorliegenden Projekt wird die Bejagung der Flächen erheblich eingeschränkt. Die Fläche durchschneidet die gesamte Flur zwischen der Ortsverbindungsstraße nach Schattenhof und dem Albersreuther Weg. Die Jagdfläche wird in diesem Bereich bereits jetzt stark eingegrenzt durch B 466 und A6. Im Bereich Kammerstein steht demnächst die Neuverpachtung des Jagdbezirks an. Das Vorhaben führt zum einen dazu, dass schwieriger ein Jagdpächter gefunden wird und zum anderen wirkt sich es erheblich auf die Höhe des Jagdpachtzinses aus.</p> <p>Versprechungen in Bezug auf Firmensitz, Beteiligungsmöglichkeiten müssen der Gemeinde vertraglich zugesichert werden."Protokollnotizen" (Mitteilungsblatt September) sind dazu nicht geeignet. Die Gemeinde Rohr z. B. hat sich vorab dazu sicherer aufgestellt (Nordbayern.de vom 25.10.2020).</p> <p>Auch die gewünschte Speicherbarkeit ist aus dem vorgelegten Konzept nicht ersichtlich.</p> <p>Für die Vorstandschaft und Mitglieder des Ortsverbandes Richard Götz, Ortsobmann</p>

<p>Unabhängige EnergieBeratungsAgen- tur Weinbergweg 1 91154 Roth dieter.tausch@landratsamt-roth.de</p> <p>Schreiben vom 12.11.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf Ihre Mitteilung vom 13. Oktober 2020, siehe unten. Seitens der ENA-Roth gibt es keine Einwendungen bzgl. den geplanten Änderungen im Flächennutzungsplan zu Gunsten der Errichtung des „Solarparks Kammerstein“</p> <p>Anregungen</p> <p>Die Einfriedung um den Solarpark sollte nach Möglichkeit so begrünt, z.B. mit Hecken und Sträucher, angelegt werden, so dass ggf. eine zu errichtende Einzäunung im Landschaftsbild kaum auffällt.</p> <p>Bei der Auswahl einer Zaunkonstruktion sollte auf eine „Durchlässigkeit“ insbesondere für die Kleintiere geachtet werden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen</p>
--	--